
S 34 R 1834/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherungspflicht bzw -freiheit – Geschäftsführer einer GmbH ohne Beteiligung am Stammkapital der GmbH – Beteiligung des GmbH-Geschäftsführers am Stammkapital einer über eine Kapitalbeteiligung an der GmbH verfügenden Gesellschaft – Rechtsmacht – abhängige Beschäftigung – selbstständige Tätigkeit – Abgrenzung
Leitsätze	Ist der Geschäftsführer einer GmbH nicht an deren Stammkapital beteiligt, aber am Stammkapital einer anderen Gesellschaft (Muttergesellschaft), die eine Kapitalbeteiligung an der GmbH hält, kann ihm eine seine abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht zukommen, wenn er kraft dieser Beteiligung – gegebenenfalls im Wege einer umfassenden Sperrminorität – maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschafterbeschlüsse der GmbH ausüben kann.
Normenkette	SGB III § 25 Abs 1 S 1 ; SGB IV § 7 Abs 1 ; SGB VI § 1 S 1 Nr 1 ; GmbHG § 6 Abs 3 ; GmbHG § 37 Abs 1 ; GmbHG § 38 Abs 1 ; GmbHG § 46 Nr 5 ; GmbHG § 46 Nr 6 ; GmbHG § 47 Abs 4 ; HGB § 164 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 R 1834/13
Datum	17.06.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 725/16
Datum	20.06.2018

3. Instanz

Datum

08.07.2020

Â

Auf die Revision der Kl  gerin werden die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein   Westfalen vom 20. Juni 2018 und des Sozialgerichts Dortmund vom 17. Juni 2016 aufgehoben sowie der Bescheid der Beklagten vom 23. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Oktober 2013 abge  ndert.

Es wird festgestellt, dass der Beigeladene zu 1. in seiner T  tigkeit als Gesch  fts  hrer der T. GmbH in der Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeits  rderung unterlag.

Die Beklagte tr  gt die Kosten des Rechtsstreits in allen Rechtsz  gen mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird f  r das Revisionsverfahren auf 5000 Euro festgesetzt.

Gr  nde:

I

1

Die Beteiligten streiten dar  ber, ob der Beigeladene zu 1. (im Folgenden: Beigeladener) in seiner T  tigkeit als Gesch  fts  hrer der T. GmbH in der Zeit vom 1.7.2011 bis zum 30.6.2012 aufgrund Besch  ftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nach dem Recht der Arbeits  rderung unterlag.

2

Die klagende GmbH ist die Rechtsnachfolgerin der T. GmbH (im Folgenden einheitlich als Kl  gerin bezeichnet), deren einzelvertretungsberechtigte und von den Beschr  nkungen des [   181 BGB](#) befreite Gesch  fts  hrer im streitigen Zeitraum der Beigeladene und zwei weitere Personen waren. Nach dem Gesellschaftsvertrag der Kl  gerin vom 19.11.2010 (GV   GmbH) bedurften die Gesch  fts  hrer f  r alle Gesch  fte, die   ber den gew  hnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgingen und nicht abschlie  end aufgezh  lt waren, der ausdr  cklichen vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung (Nr 5.3 GV-GmbH). Diese fasste ihre Beschl  sse grunds  tzlich mit einfacher Mehrheit; bestimmte Ma  nahmen konnten nur einstimmig beschlossen werden (Nr 7.5 GV   GmbH).

Alleinige Gesellschafterin der Klāgerin war die C. I. Holding GmbH & Co KG (im Folgenden: H GmbH & Co KG). Deren Kommanditisten waren zu je 1/3 die Geschāftsflhrer der Klāgerin. Nach dem Gesellschaftsvertrag dieser GmbH & Co KG (GVāKG) bedurften Gesellschafterbeschlāsse grundsātzlich der einfachen Mehrheit; bestimmte, ausdrācklich genannte Beschlāsse, ua āber die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften, waren einstimmig zu fassen (Nr 9.6 GV-KG). Zur Geschāftsflhrung der H GmbH & Co KG war allein ihre KomplementārāGmbH, die C. I. VerwaltungsāGmbH (im Folgenden: V GmbH), vertreten durch ihre Geschāftsflhrer, wiederum die Geschāftsflhrer der Klāgerin, berechtigt und verpflichtet (Nr 6.1 GVāKG). Fār diese Geschāftsflhrung stand nach dem Gesellschaftsvertrag der V GmbH (GVāV GmbH) ihren Gesellschaftern kein Weisungsrecht zu, sondern waren ausschlieālich die Bestimmungen des GVāKG maāgebend (Nr 6.2 GVāV GmbH). Gesellschafter der KomplementārāGmbH mit Anteilen von je 1/3 am Stammkapital waren ebenfalls der Beigeladene sowie die beiden weiteren Geschāftsflhrer der Klāgerin. Ihre Beschlāsse waren grundsātzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen (Nr 8.5 Satz 1 GVāV GmbH).

Die Klāgerin und der Beigeladene schlossen am 30.6.2011 einen Geschāftsflhrervertrag (GFāV). Danach erhielt der Beigeladene ein monatliches Gehalt in Hāhe von 4200 Euro brutto sowie ein 13. Monatsgehalt. Auāerdem hatte er Anspruch auf Spesen, Aufwendungsersatz und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall fār die Dauer von sechs Wochen sowie Urlaub von 30 Arbeitstagen im Geschāftsjahr.

Auf den Statusfeststellungsantrag des Beigeladenen stellte die Beklagte fest, dass er seine Tātigkeit als Geschāftsflhrer der Klāgerin vom 1.7.2011 bis zum 30.6.2012 im Rahmen eines abhāngigen Beschāftigungsverhāltnisses ausgeābt und Versicherungspflicht in der GRV sowie nach dem Recht der Arbeitsflrderung bestanden habe (Bescheid vom 23.4.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 15.10.2013). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des SG Dortmund vom 17.6.2016; Urteil des LSG NordrheināWestfalen vom 20.6.2018). Zur Begrāndung hat das LSG ausgefāhrt, bei dem Beigeladenen scheide eine selbststāndige Tātigkeit bereits deshalb aus, weil er Fremdgeschāftsflhrer der Klāgerin gewesen sei. Zudem habe er an der H GmbH & Co KG und deren KomplementārāGmbH nur āber eine Minderheitsbeteiligung von jeweils 1/3 verfāgt. Die ihm eingerāumte Sperrminoritāt schlieāe die abhāngige Beschāftigung wegen zahlreicher Bindungen und Einschrānkungen bei Ausābung der Geschāftsflhrung, ua durch die Aufteilung der Tātigkeitsbereiche der Geschāftsflhrer und diverse Zustimmungserfordernisse, nicht aus. Bei Beschlāssen der Gesellschafter āber

Weisungen an ihn oder über seine Abberufung habe er einem Stimmverbot unterlegen. Auch weise der GF die maßgebliche Gesichtspunkte einer abhngigen Beschftigung auf.

6

Mit ihrer Revision rhrt die Klgerin eine Verletzung des [ 7 Abs 1 SGB IV](#). Der Beigeladene sei als ihr mittelbarer Gesellschafter zugleich deren Mitinhaber und kein Fremdgeschftsleiter gewesen. Magebend seien die Beteiligungsverhltnisse in der H GmbH & Co KG. Fr deren Beschlsse als Alleingesellschafterin der Klgerin habe er sowohl nach dem GV der KG als auch dem GV-GmbH eine Sperrminoritt gehabt. Er habe verhindern knnen, dass er als Geschftsleiter der Komplementr GmbH oder der Klgerin abberufen werde. Ein Stimmverbot wre insoweit nur bei einer Abberufung aus wichtigem Grund in Betracht gekommen, was aber bei jeder Sperrminoritt der Fall sei. Die Ressortaufteilung zwischen den Geschftsleitern habe ihn nicht an rechtswirksamen Manahmen im Zustndigkeitsbereich eines anderen Geschftsleiters gehindert.

7

Die Klgerin beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 2018 und des Sozialgerichts Dortmund vom 17. Juni 2016 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 23. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Oktober 2013 abzundern und festzustellen, dass der Beigeladene zu 1. in seiner Ttigkeit als Geschftsleiter der T GmbH in der Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsfrderung unterlag.

8

Die Beklagte beantragt,
die Revision der Klgerin zurckzuweisen.

9

Sie hlt die angefochtene Entscheidung fr zutreffend.

10

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.

II

11

Die zulssige Revision der Klgerin ist begrndet ([ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)).

Das LSG hat zu Unrecht ihre Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zur ckgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 23.4.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.10.2013 ist rechtswidrig und verletzt die Kl gerin in ihren Rechten. Der Beigeladene unterlag in seiner T tigkeit als Gesch ftsfi hrer der Kl gerin im streitigen Zeitraum vom 1.7.2011 bis zum 30.6.2012 nicht der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsf rderung. Dies ergibt sich noch nicht allein aus den f r die Statusbeurteilung von Gesch ftsfi hrern einer GmbH bisher angelegten Ma st ben (dazu 1.). Die eine abh ngige Besch ftigung ausschlie ende ausreichende Rechtsmacht in der GmbH ergab sich hier aber ausnahmsweise aus seiner Stellung als Kommanditist der H GmbH & Co KG (dazu 2.). Dem stehen weder ein Stimmverbot nach [   47 Abs 4 GmbHG](#) (dazu 3.) noch die interne Ressortaufteilung unter den Gesch ftsfi hrern der Kl gerin oder die im GV   GmbH geregelten Zustimmungserfordernisse f r bestimmte Handlungen des Beigeladenen (dazu 4.) entgegen.

12

1. Der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsf rderung unterlagen im streitigen Zeitraum Personen, die gegen Arbeitsentgelt besch ftigt waren ([   1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) in der Fassung (idF) des Gesetzes zur F rderung ganzj hriger Besch ftigung vom 24.4.2006, [BGBl I 926](#); [   25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)). Besch ftigung ist gem   [   7 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)) die nichtselbstst ndige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverh ltnis (Satz 1). Anhaltspunkte f r eine Besch ftigung sind eine T tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der st ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Besch ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber pers nlich abh ngig ist. Die abh ngige Besch ftigung steht als rechtlicher Typus der selbstst ndigen T tigkeit gegen ber, die vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsst tte, die Verf gungsm glichkeit  ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete T tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet ist. Diese f r die Statusbeurteilung vom Senat entwickelten Abgrenzungsma st be (vgl BSG Urteil vom 4.6.2019    [B 12 R 11/18 R](#)    [BSGE 128, 191](#) = SozR 4  2400    7 Nr 42, RdNr 14 f (Honorararzt)) gelten grunds tzlich auch f r Gesch ftsfi hrer einer GmbH. Ob ein Besch ftigungsverh ltnis vorliegt, richtet sich bei dem Gesch ftsfi hrer einer GmbH aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschl sse beeinflussen kann, die sein Anstellungsverh ltnis betreffen (vgl BSG Urteil vom 19.9.2019    [B 12 R 25/18 R](#)    [BSGE 129, 95](#) = SozR 4  2400    7 Nr 43, RdNr 14 f mwN; BSG Urteil vom 14.3.2018    [B 12 KR 13/17 R](#)    [BSGE 125, 183](#) = SozR 4  2400    7 Nr 35, RdNr 18 ff).

13

Der Gesch ftsfi hrer einer GmbH kann seine T tigkeit nach st ndiger

Rechtsprechung allerdings nur dann selbstständig ausüben, wenn er am Gesellschaftskapital beteiligt ist (sog Gesellschafter-Geschäftsführer), während bei einem Fremdgeschäftsführer eine selbstständige Tätigkeit grundsätzlich ausscheidet (zur Ausnahme vgl 3.). Geschäftsführer einer GmbH unterliegen nach § 6 Abs 3 (hier idF des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4.7.1980 ([BGBl I 836](#))), [§ 37 Abs 1](#), [§ 38 Abs 1](#) sowie [§ 46 Nr 5 und 6 GmbHG](#) grundsätzlich zu jeder Geschäftsführungsangelegenheit der nur durch entsprechende Satzungsregelungen einschränkbares Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung der GmbH (vgl zum Weisungsrecht BGH Urteil vom 18.3.2019 – [AnwZ \(Brfg\) 22/17](#) – juris RdNr 18 f; Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl 2019, § 37 RdNr 3, 14; Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl 2020, § 37 RdNr 1; Stephan/Tieves in M¹⁴Ko GmbHG, 3. Aufl 2019, § 37 RdNr 107). Selbst ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist aber nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig beschäftigt angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mindestens 50 vH der Anteile am Stammkapital hält oder bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag über eine umfassende (ârechte oder âqualifizierte), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität verfügt (vgl zuletzt BSG Urteil vom 14.3.2018 – [B 12 KR 13/17 R](#) – [BSGE 125, 183](#) = SozR 4â2400 § 7 Nr 35, RdNr 21; BSG Urteil vom 19.9.2019 – [B 12 R 25/18 R](#) – [BSGE 129, 95](#) = SozR 4â2400 § 7 Nr 43, RdNr 14; jeweils mwN).

14

Der Beigeladene war am Stammkapital der Klägerin aber nicht beteiligt und daher nicht selbst deren Gesellschafter. Alleinige Gesellschafterin war die H GmbH & Co KG, deren Weisungsrecht der Beigeladene als geschäftsführendes Organ der Klägerin unterlag. Einzelweisungen an ihn durch Gesellschafterbeschluss waren durch den GVâGmbH nicht untersagt (vgl hierzu BGH Urteil vom 18.3.2019 – [AnwZ \(Brfg\) 22/17](#) – juris RdNr 18). Eine umfassende Sperrminorität war ihm im GVâGmbH nicht eingeräumt.

15

2. Der Beigeladene verfügte dennoch über einen die abhängige Beschäftigung ausschließenden beherrschenden Einfluss auf die klagende GmbH. Die hierfür erforderliche Rechtsmacht wurde ihm durch seine Kommanditbeteiligung an der H GmbH & Co KG vermittelt. Auch die Beteiligung des GmbHâGeschäftsführers an einer anderen Gesellschaft, die ihn in die Lage versetzt, die Geschicke der GmbH maßgeblich zu bestimmen, ist ausnahmsweise zu berücksichtigen.

Der erkennende Senat hat mit mehreren Urteilen vom 8.7.2020 ([B 12 R 1/19 R](#), [B 12 R 2/19 R](#) und [B 12 R 4/19 R](#), jeweils zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen, sowie [B 12 R 6/19 R](#)) seine Rechtsprechung zur Statusbeurteilung von Geschäftsführern einer GmbH fortentwickelt. Über eine die abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht verfügen danach nicht nur Gesellschafter mit einer Kapitalbeteiligung von zumindest 50 vH oder auch bei geringerer Kapitalbeteiligung eine umfassende Sperrminorität. Sie kann auch daraus resultieren, dass der (Fremd-)Geschäftsführer (auch einer GmbH & Co KG) kraft seiner Stellung als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft in der Lage ist, Einfluss auf den Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen der von ihm geführten Gesellschaft zu nehmen. Damit ist nicht allein auf das Rechtsverhältnis zwischen (Fremd-)Geschäftsführer und der von ihm geführten GmbH (& Co KG) abzustellen, sondern auch dessen Rechtsstellung innerhalb einer anderen Gesellschaft zu berücksichtigen, die wiederum in Rechtsbeziehungen zu der Gesellschaft steht, deren (Fremd-)Geschäftsführung Gegenstand der Statusbeurteilung ist. Denn ein Geschäftsführer ist nach bisheriger Rechtsprechung selbstständig tätig, weil er die Rechtsmacht hat, auf Beschlüsse der von ihm geführten Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob er diese Rechtsmacht allein aus seiner Gesellschafterstellung in der von ihm geführten Gesellschaft oder aus seiner Beteiligung an einer anderen Gesellschaft ableitet. Für die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung ist aber auch eine solche von dieser Beteiligung abgeleitete Rechtsmacht nur beachtlich, wenn sie ihrerseits im Gesellschaftsrecht wurzelt, also durch Gesellschaftsvertrag eindeutig geregelt ist und unmittelbar auf das zu beurteilende Rechtsverhältnis durchschlägt. Entscheidend bleibt, dass der Geschäftsführer selbst und unmittelbar eine ausschlaggebende Einflussnahmemöglichkeit auf Gesellschafterbeschlüsse der von ihm geführten Gesellschaft hat oder zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern kann. Denn ein Geschäftsführer übt seine Tätigkeit nur dann selbstständig aus, wenn er zugleich kraft seiner Gesellschaftsanteile (und sei es über eine ihm eingeräumte umfassende Sperrminorität) über die Rechtsmacht verfügt, hinreichenden Einfluss auf die Beschlüsse der Gesellschaft auszuüben, für die er die Geschäftsführung übernommen hat. Eine solche Rechtsmacht in der GmbH war dem Beigeladenen als Kommanditist der H GmbH & Co KG zwar nicht schon wegen eines Weisungsrechts gegenüber der V GmbH (dazu a), aber aufgrund des Einstimmigkeitserfordernisses bei deren Stimmgabe in der klagenden GmbH (dazu b) eingeräumt.

a) Kommanditisten sind nach [§ 164 Satz 1 HGB](#) von der Führung der Geschäfte einer GmbH & Co KG ausgeschlossen und können einer Handlung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, dass die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht. Lediglich solche außergewöhnlichen Handlungen bedürfen ihrer

Zustimmung. Die Verwaltung bestehender Beteiligungen an anderen Gesellschaften einschließl. der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Tochtergesellschaft gehöört regelmäig zu den Maßnahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der geschäftsführenden Komplementär-GmbH (Hoffmann/Bartlitz in Heymann, HGB, 3. Aufl 2020, Â§ 116 RdNr 7; Jickeli in M&K HGB, 4. Aufl 2016, Â§ 116 RdNr 21). Ohne abweichendes Satzungsrecht steht den Kommanditisten einer GmbH & Co KG damit â anders als den Gesellschaftern einer GmbH â im Bereich der allein der Komplementär-GmbH obliegenden gewöhnlichen Geschäftsführung grundsätzlich kein Weisungsrecht zu (vgl BGH Urteil vom 11.2.1980 â II ZR 41/79 â BGHZ 76, 160, 168, juris RdNr 18; Binz/Sorg, Die GmbH & Co KG, 12. Aufl 2018, Â§ 4 RdNr 2; Borges in Heymann, HGB, 3. Aufl 2020, Â§ 164 RdNr 3 ff; Breitfeld in Reichert, GmbH & Co KG, 7. Aufl 2015, Â§ 16 RdNr 15; einschränkend Schmidt in Scholz, GmbHG, 12. Aufl 2018, Anh Â§ 45 RdNr 17; ders, JZ 2008, 425, 432). Der auf seiner Kommanditeinlage beruhende gesellschaftsrechtliche Einfluss eines Kommanditisten ist grundsätzlich auf die GmbH & Co KG beschränkt. Zwar war der Beigeladene mit einer Beteiligung von 1/3 am Stammkapital auch Gesellschafter der V GmbH. Beschlüsse deren Gesellschafter waren aber mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen (Nr 8.5 Satz 1 GVâ V GmbH). Ungeachtet dessen sah Nr 6.2 GVâ V GmbH ausdrückl. vor, dass den Gesellschaftern für die Geschäftsführung der H GmbH & Co KG kein Weisungsrecht zustehe, sondern ausschließl. die Bestimmungen des GVâ KG maßgebend seien.

18

b) Eine die abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht des Beigeladenen in der klagenden GmbH ergab sich indes im Sinne einer umfassenden Sperrminorität aus dem Einwilligungserfordernis der Gesellschafterversammlung der H GmbH & Co KG bei der Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften.

19

Ist der Geschäftsführer einer GmbH nicht selbst deren Gesellschafter, aber an einer anderen Gesellschaft beteiligt, die ihrerseits Gesellschafterin (Muttergesellschaft) der GmbH ist, kann ihm aufgrund dieser Beteiligung die eine abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht zukommen, maßgeblichen Einfluss auf die Beschlüsse der GmbHâ Gesellschafterversammlung zu nehmen. Das ist ua der Fall, wenn die Muttergesellschaft mindestens 50 vH der Anteile an der GmbH (Tochtergesellschaft) hält und dem an der Muttergesellschaft beteiligten Geschäftsführer durch deren Gesellschaftsvertrag â zumindest im Sinne einer umfassenden Sperrminorität â die Möglichkeit eingeräumt ist, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der GmbH unmittelbar zu beeinflussen und damit zugleich ihm nicht genehme Weisungen zu verhindern (ähnlich bereits BSG Urteil vom 20.3.1984 â 7 RAr 70/82 â SozR 4100 Â§ 168 Nr 16 S 37, juris RdNr 25; vgl auch Fabritius/Markgraf, NZS 2016, 808, 811; Lau, NZS 2019, 452; Legde, SGB 2017, 25, 30; Zieglmeier in Kasseler Komm, Â§ 7 SGB IV RdNr 163, Stand: Mai 2020).

Eine derartige beherrschende Einflussnahme auf das Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung der klagenden Tochterâ€œ GmbH war dem Beigeladenen m glich. Nr 6.4 Satz 1 und 2 Buchst (c) GVâ€œ KG legte f r die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften die vorhergehende Einwilligung der Gesellschafterversammlung fest. Die gesch fts hrende V GmbH durfte danach das Stimmrecht f r die H GmbH & Co KG in der Gesellschafterversammlung der Kl gerin nur mit Zustimmung der Kommanditisten aus ben. Ein solcher Beschluss  ber die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften war nach Nr 9.6 Satz 3 Buchst (j) GVâ€œ KG einstimmig zu fassen. Der mit einem Kommanditanteil von 1/3 an der H GmbH & Co KG beteiligte Beigeladene konnte damit zwar keine Beschl sse  ber deren Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung der Kl gerin herbeif hren. Er verf gte aufgrund der bezeichneten gesellschaftsvertraglichen Regelungen und seiner Kommanditanteile aber  ber eine umfassende ( echte  oder  qualifizierte ) Sperrminorit t in Bezug auf das Stimmverhalten der H GmbH & Co KG als Alleingesellschafterin der Kl gerin. Durch das Erfordernis der Einstimmigkeit war es dem Beigeladenen m glich, Beschl sse der Gesellschafterversammlung der Kl gerin zu verhindern und sich damit gegen ihm nicht genehme Weisungen in seiner T tigkeit als deren Gesch fts hrer im Bedarfsfall jederzeit zu wehren. Unerheblich ist, dass sich diese Sperrminorit t nicht umfassend auf die gesamte Unternehmenst tigkeit der H GmbH & Co KG erstreckte. Ma gebend sind allein die Rechtsmachtverh ltnisse zwischen dem Beigeladenen und der Kl gerin.

3. Der Beigeladene war an der Aus bung der Sperrminorit t nicht durch ein Stimmverbot gehindert. Stimmverbote zur Verhinderung von  Insichgesch ften  oder dem  Richten in eigener Sache  enth lt [  47 Abs 4 GmbHG](#), der zwar m glichlicherweise auf die Beschlussfassung in einer GmbH & Co KG analog anwendbar ist (Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl 2019,   47 RdNr 155; Liebscher in Reichert, GmbH & Co KG, 7. Aufl 2015,   17 RdNr 180; Schmidt in Scholz, GmbHG, 12. Aufl 2018,   47 RdNr 184). Die Vorschrift erfasst jedoch lediglich die hier nicht einsch gigen Tatbest nde der Entlastung eines Gesellschafters und seiner Befreiung von einer Verbindlichkeit (Satz 1) sowie die   hier allein in Betracht kommende   Vornahme eines Rechtsgesch fts und die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegen ber einem Gesellschafter (Satz 2). Weisungen der Gesellschafterversammlung an einen Gesellschafter Gesch fts hrer sind   sofern sie nicht ein Rechtsgesch ft mit ihm zum Inhalt haben   jedoch lediglich interne Willensbildung und keine Rechtsgesch fte mit dem Gesellschafter Gesch fts hrer (Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl 2019,   47 RdNr 97 ff, 101).

Auch die ordentliche Abberufung eines Gesch fts hrers sowie die  nderung

oder Aufhebung des Dienstvertrags mit dem Geschäftsführer fallen nicht unter [Â§ 47 Abs 4 GmbHG](#). Denn wie die Bestellung von Organmitgliedern ist auch deren Abberufung ein innergesellschaftsrechtliches, dh typischerweise zur Mitgliedschaft gehörendes Rechtsgeschäft, das zur Unterscheidung von sonstigen Rechtsgeschäften auch als „körperschaftlicher Sozialakt“ bezeichnet wird (BGH Urteil vom 31.5.2011 – [II ZR 109/10](#) – [BGHZ 190, 45](#), 48, juris RdNr 15, mwN; vgl auch Altmeyen in Roth/Altmeyen, GmbHG, 9. Aufl 2019, Â§ 38 RdNr 21, Â§ 47 RdNr 101). Bei solchen, die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Beschlüssen ist dem Gesellschafter die Mitwirkung nicht schon zu versagen, wenn die beschlossene Maßnahme zugleich auf seinen persönlichen Rechtskreis einwirkt. Den Mitverwaltungsrechten der Gesellschafter gebührt bei mitgliedschaftlichen Rechtsgeschäften grundsätzlich Vorrang. Einer Kollision der vermögensrelevanten Interessen eines einzelnen Gesellschafters mit denen der Gesamtheit der Gesellschafter kann im Falle eines Stimmrechtsmissbrauchs durch eine Beschlussanfechtung begegnet werden. Zudem findet der Vorrang des Partizipationsinteresses dann seine Grenze, wenn sich ein Gesellschafter im Zusammenhang mit der Billigung oder Missbilligung seines Verhaltens gerade als „Richter in eigener Sache“ an dem Gesellschafterbeschluss beteiligen würde. Deshalb unterliegt ein Gesellschafter-Geschäftsführer (lediglich) bei der Abstimmung über einen Beschluss betreffend seine Abberufung aus wichtigem Grund einem Stimmverbot (Altmeyen in Roth/Altmeyen, GmbHG, 9. Aufl 2019, Â§ 47 RdNr 104; Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl 2020, Â§ 47 RdNr 45, 50; Drescher in M&K GmbHG, 3. Aufl 2019, Â§ 47 RdNr 162, 165; Schmidt in Scholz, GmbHG, 12. Aufl 2018, Â§ 47 RdNr 118). Wegen der engen tatsächlichen Verknüpfung von Organstellung und Anstellungsvertrag gilt dies gleichermaßen für die Kündigung des Geschäftsführervertrags (BGH Urteil vom 31.5.2011 – [II ZR 109/10](#) – [BGHZ 190, 45](#), 48, juris RdNr 15, mwN; Drescher in M&K GmbHG, 3. Aufl 2019, Â§ 47 RdNr 165 f).

23

Auch ein solcher Stimmrechtsausschluss aus wichtigem Grund steht einer die abhängige Beschäftigung ausschließenden umfassenden („echten“ oder „qualifizierten“) Sperrminorität nicht entgegen. Denn wenn gegen einen Gesellschafter gesellschaftsrechtlich bedeutsame Maßnahmen ergriffen werden sollen, ist der Betroffene selbst zur Vermeidung eines „Richtens in eigener Sache“ grundsätzlich vom Stimmrecht ausgeschlossen (BGH Urteil vom 21.4.1969 – [II ZR 200/67](#) – juris RdNr 25; Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl 2020, Â§ 47 RdNr 45). Dies betrifft auch Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer (vgl Altmeyen, NJW 2016, 2833 ff, auch zu den Rechtsfolgen), denen jedenfalls die für ihre Selbstständigkeit hinreichende Weisungsfreiheit dennoch erhalten bleibt. Eine hiervon abweichende Bewertung ist auch bezüglich einer (ansonsten) umfassenden Sperrminorität nicht gerechtfertigt.

24

4. Die Geschäftsführertätigkeit des Beigeladenen unterlag auch darüber hinaus keinen, eine abhängige Beschäftigung begründenden

Beschränkungen.

25

Zwar hatten die drei Geschäftsführer die Geschäftsführung in verschiedene Ressorts aufgeteilt und bei einer wirksamen Ressortaufteilung ist die Verantwortlichkeit des einzelnen Geschäftsführers auf eine entsprechende Überwachung der anderen Geschäftsführer reduziert. Die unentziehbare und unverzichtbare Verantwortung jedes einzelnen Geschäftsführers für die Führung der Geschäfte im Ganzen bleibt gleichwohl unberührt (Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl 2020, § 37 RdNr 29).

26

Auch die in Nr 5.3 GVdGmbH geregelte ausdrückliche vorhergehende Einwilligung der Gesellschafterversammlung für über den gewöhnlichen Betrieb der Klägerin hinausgehende Geschäfte der Geschäftsführer schließen die Selbstständigkeit des Beigeladenen nicht aus. Trotz dieser gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen unter Aufzählung beispielhaft aufgeführter Geschäfte verblieb dem Beigeladenen ein weisungsfreier und nicht zustimmungspflichtiger Aufgabenbereich.

27

5. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG](#) iVm [§ 154 Abs 1](#), [§ 162 Abs 3 VwGO](#).

28

6. Die Streitwertfestsetzung beruht auf [§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm [§ 63 Abs 2 Satz 1](#), [§ 52 Abs 2](#), [§ 47 Abs 1 GKG](#); insoweit war der Auffangstreitwert festzusetzen.

Erstellt am: 29.01.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024